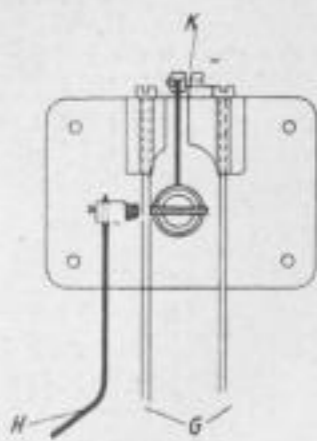
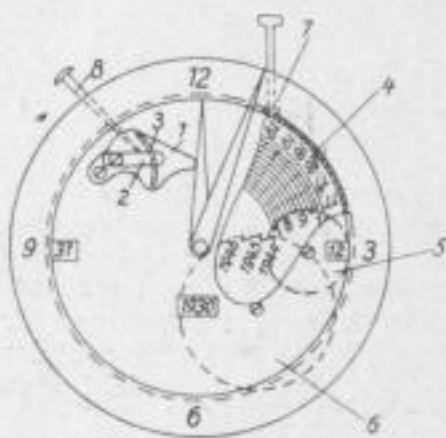


diese Röhren gesteuerten aperiodischen Kontaktrelais. Der Stromkreis des aperiodischen Relais ist hierbei mit den Verstärkerkreisen kapazitiv oder induktiv gekoppelt. Dadurch wird erreicht, daß der Stromkreis unabhängig von den langsamen Schwankungen des Verstärkers bleibt. Dr. H. Geffcken, Dr. Hans Richter und E. Zachariä in Leipzig. A 20. 3. 26.



Kl. 83 a. K. 114 686. Mehrtöniger Stabgong für Uhren. Das Neue besteht hierbei darin, daß eine Anzahl beliebig abgestimmter Gongstäbe nicht, wie bisher, vom Schlaghammer direkt angeschlagen werden, sondern, daß der Hammer H einen freischwingenden Klöppel K anschlägt. Dieser Klöppel schlägt die Gongstäbe G an und bringt sie so zum Tönen. Durch besondere Formung des Klöppels als Walze oder ähnlich kann man eine ganze Zahl von Gongstäben auf einmal anschlagen lassen. Kienzle Uhrenfabriken A.-G., Schwenningen. A 11. 5. 29.

Kl. 83 a. E. 39 578. Selbsttätige Datumangabe an Uhren. Bei dieser Anordnung, die sowohl für Taschen- als auch Großuhren gedacht ist, besteht die Tagesscheibe aus einer sich unter dem Zifferblatt drehenden Scheibe, welche die einzelnen Datumzahlen in doppelter Ausführung trägt. Außerdem ist die Datumscheibe mit einer Spiralnute von zwölf Umgängen versehen, die in gleichmäßigem Abstand Senkungen hat. Jeder einzelne Spiralkreis entspricht einem Monat und jede darin vorhandene Senkung der Datumzahl. Bei anderer Datumfolge, wie sie sich bei den ungleichen Monatslängen ergeben, sind die Senkungen unterbrochen und wird die Scheibe weiter gedreht. Die Drehung der Scheibe erfolgt hier nur durch den verstärkten Stundenzeiger. Dieser drückt in der Stellung auf Zwölf auf einen federnden Hebel 1. Dadurch schnellert der Hebel 2 vor und dabei schiebt Stift 3,



der in 2 sitzt, die Datumscheibe 4 um eine Senkung bzw. um eine Datumzahl vor. Gleichzeitig steuert die Tagesscheibe die Monatsscheibe 5. Da der Stundenzeiger zweimal über die 12-Stellung gleitet, müssen die Datumzahlen doppelt angeordnet sein. Die Monatsscheibe steuert die Jahreszahlenscheibe 6. Beim Jahreszahlwechsel wird die Datumscheibe 4 durch die Stellschraube 7 wieder in die Januarstellung zurückgedreht, während 8 als Stellhebel für die Datumscheibe gedacht ist. Kurt Eulenberger, Leipzig N. 22. A 17. 7. 29.

## Mitteilungen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Direktor des Verbandes W. König, Halle (Saale), Königstr. 84

**Abänderung der Vorschriften über das Wandergewerbe.** Am 22. Januar 1930 hat der Reichswirtschaftsminister dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zur Beschlußfassung vorgelegt — Drucksache 1579. Der Entwurf berücksichtigt es nur in überaus beschränktem Maße und voraussichtlich in einer völlig unzureichenden Weise, daß „in bedenklichem Maße sich im Gewerbebetrieb im Umherziehen Praktiken herausgebildet haben, die mit schweren Schädigungen der Konsumenten und des ehrlichen Handels und Handwerks verknüpft sind“. Nach künftigen Recht darf der Wandergewerbeschein versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß der Nachsuchende die für die besonderen Verhältnisse des Wandergewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Was dagegen die von uns aufgestellte Forderung anbetrifft, die Verbotsliste des § 56 auch auf Großuhren zu erstrecken, so lehnt der Entwurf sie mit der Begründung ab, daß diese auf eine mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht vereinbare „Beseitigung des freien Wettbewerbs zugunsten einer zünftlerischen Abschnürung der einzelnen Gewerbe“ hinauslaufe, daß ferner „es nicht zur Aufgabe der Gewerbepolizei gehöre, das Publikum vor den Folgen eigener Unvorsichtigkeit beim Warenkauf zu schützen“. Wir haben nunmehr ein Schreiben entworfen und nochmals unsere Forderung eingehend begründet und dargetan, daß die von dem Entwurf vertretene Auffassung nicht gebilligt werden kann. Dieses

Hauptschriftleiter Fr. A. Kames in Berlin. — Verantwortlich für den uhrentechnischen Inhalt: i. V. Dr.-Ing. J. Baltzer; für den übrigen technischen Inhalt: Dr.-Ing. J. Baltzer; für den volkswirtschaftlichen und allgemeinen Inhalt: K. Helmer; für den Anzeigenteil: G. Wolter, sämtlich in Berlin. Druck: Ernst Litfaß' Erben in Berlin. — Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co. in Berlin C 2.

Schreiben wird sämtlichen Abgeordneten des Reichstages zugestellt; ebenso erhalten unsere Vereinigungen ein Exemplar. Soweit von unseren Mitgliedern beabsichtigt ist, persönlich an einen ihnen nahestehenden Reichstagsabgeordneten heranzutreten, stehen auf Wunsch gern weitere Exemplare dieses Schreibens zur Verfügung.

**Lehrlings-Statistik 1929/30.** Von den fehlenden 16 Vereinigungen hat bisher nur Bocholt die Zahlen geschickt. Am 1. März 1930 wird die Statistik abgeschlossen.

**Einstweilige Verfügung gegen den Inhaber des unter der Firma „Hansa-Export“ betriebenen Versandgeschäftes, den Händler Ernst P. Claus in Leipzig C 1, Inselstraße 1.** In Nr. 4 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung hatten wir an dieser Stelle den ausführlichen Bericht über die Hauptverhandlung in dem gegen Claus anhängigen Strafverfahren wegen täuschender Reklame — Vergehen nach § 4 des Wettbewerbsgesetzes — gebracht. Inzwischen wurde von uns ein zivilrechtliches Vorgehen gegen Claus auf Grund der §§ 1 u. 3 des Wettbewerbsgesetzes vorbereitet und zwar im Hinblick auf die von Claus verbreiteten Prospekte, die bei der Strafverhandlung nicht mitberücksichtigt werden konnten. Das gegen Claus auszusprechende Verbot ist von uns so weit wie möglich gefaßt worden. Das Landgericht Leipzig — 3. Zivilkammer — hat daraufhin durch Beschluß vom 22. Februar 1923 — 3 C Ar. 14/30 —

kraft einstweiliger Verfügung

Claus bei Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt:

1. denjenigen, die nach seinem Angebot eine „Fortuna“-Uhrkette für 1,50 RM und die Gratislieferung einer Uhr bestellt haben, diese Gegenstände ohne besondere dahingehende Bestellung zusammen mit dem vom Antragsgegner vertriebenen Shampoo unter Nachnahme des für das Shampoo berechneten Preises zuzustellen,
2. im geschäftlichen Verkehr, insbesondere in öffentlichen Bekanntmachungen und in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zu behaupten, daß bei Bestellung der „Fortuna“-Uhrkette zum Preise von 1,50 RM eine Uhr unentgeltlich oder gegen Erstattung der Selbstkosten des Antragsgegners für Porto und Verpackung abgegeben werde, insbesondere in diesem Zusammenhang das Wort „gratis“ zu gebrauchen.

Unsere Mitglieder bitten wir, darüber zu wachen, ob Claus diesem Verbot zuwiderhandelt. Im Falle einer Zuwiderhandlung werden wir sofort entsprechende Ordnungsstrafen gegen ihn festsetzen lassen.

**Die Vergleichsverhandlungen mit Lauffer zur Beilegung der schwebenden Prozesse sind als gescheitert anzusehen.** Gegen das Urteil des Landgerichts Rottweil vom 31. Dezember 1929 — Q 561/29 — haben wir nunmehr Berufung eingelegt. Dieses Urteil war bekanntlich nur zum Teil zu unseren Gunsten ergangen — vgl. den ausführlichen Bericht an dieser Stelle in Nr. 7 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung.

Soweit unsere Klage abgewiesen worden ist, sind folgende Ausführungen in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils von Interesse.

... Die Behauptung des Beklagten, daß er konkurrenzlos billig liefere, ist unter dem Gesichtspunkte der §§ 1 u. 3 des Wettbewerbsgesetzes schon deshalb nicht zu beanstanden, weil das Publikum hierin lediglich eine, allerdings etwas stark auftragende, Anpreisung, jedoch keine tatsächliche Behauptung erblickt... Aus demselben Grunde kann dem Beklagten auch die Veröffentlichung der Anerkennungsschreiben seiner Kunden nicht untersagt werden. Das Publikum kann hieraus lediglich entnehmen, wie die betreffenden Kunden über den Kauf beim Beklagten urteilen... Weiterhin ist auch die Behauptung des Beklagten, daß er „direkt ab Spezialfabrik und ohne Zwischenhandel liefere“, nicht zu beanstanden. Das kaufende Publikum kann hierin nicht ohne weiteres auch eine Zusage dahin erblicken, daß der Beklagte zu Zwischenhandelspreisen verkauft. Jedermann weiß, daß die Heranführung jeglichen Produktes — und so auch der Hausuhren — vom Produzenten über Groß- und Kleinhändler zum Konsumenten mit einem erheblichen Aufschlag auf das Produkt verbunden ist. Demgegenüber stellt der Verkauf des Beklagten ab Fabrik und ohne Zwischenhandel durch Vertreter einen anderen Weg dar. Ob der letztere unter Mitberücksichtigung der hierfür erforderlichen umfangreichen Reklame billiger und für das kaufende Publikum vorteilhafter ist, hat das Publikum selbst zu entscheiden.“

Auch hier weisen wir darauf hin, daß die Prozesse gegen Lauffer von uns mit größter Sorgfalt und bewußter Sachlichkeit geführt werden. Zum Teil bieten sie erhebliche rechtliche Schwierigkeiten, so daß sie sich nicht so selbstverständlich erledigen, wie wir es selbst am meisten wünschen.